



NIEDERSCHRIFT Nr. 6/17

über die Sitzung des Gemeinderates von Pians am Montag, den 30.10.2017 um 19,00 Uhr im Gemeindeamt Pians.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister und Unterfertigung des letzten Sitzungsprotokolls.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung des Gemeindeverbandes Soziale Dienste „St. Josef“- Grins
3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen des Gemeindeverbandes Soziale Dienste „St. Josef“- Grins
 - a. Aufhebung der Satzung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Grins von 2007
 - b. Beschluss der neuen Satzungen des Gemeindeverbandes Soziale Dienste „St. Josef“- Grins
4. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe zur LV Erstellung und Bestellung der örtlichen Bauleitung für die Gewerke Erdbau- und Baumeisterarbeiten Friedhofserweiterung Pians
5. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe Friedhofserweiterung Gemeinde Pians - Gewerk Baumeisterarbeiten, Gewerk Erdbauarbeiten und Gewerk Trockensteinmauer (Neubau und Sanierung)
6. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplans und ergänzenden Bebauungsplans B27 Pianner Eck – Weiskopf (Teilfläche der Gp 523) sowie Beschluss über die Erlassung des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes
7. Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung des Dorfbeleuchtungskonzeptes
8. Bericht des Bürgermeisters
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

10. Geschlossene Sitzung

Anwesende: Bgmst. Harald Bonelli als Vorsitzender, Vizebürgermeister Ing. Daniel Zangerl, Gemeindevorstand Adolf Leitner, GR Walter Mathoy, GR Ilse Krismer, GR Manuel Ladner, GR Gregor Pfeifer, GR MMag. Thomas Pichler, GR Bernhard Prantauer, GR Albert Wolf, EM Ing. Mathias Schuler

Entschuldigt: Ing. Hubert Kolp

Zu Punkt 1.) Nach Begrüßung der Erschienenen und Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden Bürgermeister Harald Bonelli wird das letzte Protokoll vom Gemeinderat unterzeichnet.

Der neue Heimleiter des Wohn- und Pflegeheimes Grins, DSA Christoph Heumader, MA informiert den Gemeinderat mittels einer PowerPoint Präsentation über die wichtigsten Eckpfeiler in der Finanzierung und Pflege und gibt auch einen Überblick über den gesamten Aufgabenbereich des Wohn- und Pflegeheimes St. Josef in Grins.

Zu Punkt 2.) Bgmst. Harald Bonelli berichtet, dass der Sozial- und Gesundheitssprengel St. Josef und das Wohn- und Pflegeheim St. Josef künftig zu einem Gemeindeverband „Soziale Dienste St. Josef – Grins“ zusammengeführt werden sollen. Die Organisation und Abwicklung beider Institutionen erfolgte bisher ohnehin gemeinsam. Die Zusammenführung birgt eine wesentliche Vereinfachung in der Personalführung. Weiters wechselt die Gemeinde Strengen mit Jänner 2018 zum Gemeindeverband Soziale Dienste Stanzertal. Aus oben angeführten Gründen müssen die Vereinbarungen sowie die Satzungen geändert werden. Die Änderungen wurden mit der Tiroler Landesregierung abgesprochen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pians beschließt daher einstimmig, nachstehende Vereinbarung für den Gemeindeverband „Soziale Dienste St. Josef-Grins“ zu erlassen.

VEREINBARUNG

Die Gemeinden Galtür, Grins, Ischgl, Kappl, Pians, See, Stanz b.L. und Tobadill vereinbaren gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung einen Gemeindeverband zu bilden, der

- 1) den Namen Soziale Dienste „St. Josef“ – Grins führt
- 2) seinen Sitz in Grins hat und
- 3) die Aufgabe hat:
 - a) in Grins bzw. in einer anderen Mitgliedsgemeinde ein Wohn- und Pflegeheim zu errichten, zu erhalten, zu betreiben und notwendigenfalls mit Zu- und Umbauten zu erweitern
 - b) in Grins das Gebäude Haus Maultasch (EZ 556, KG Grins) zur Errichtung von Wohnungen (zur Betreuung älterer Menschen) und eines Restaurantbetriebes als Einrichtung für ein betreutes Wohnen zu betreiben und gegebenenfalls zu erweitern
 - c) alle Leistungen der mobilen Dienste (wie z.B. ambulante Dienste, Tagesbetreuung, Seniorenstuben udgl.) nach der Leistungsvereinbarung des Landes zu erbringen.

Zu Punkt 3a.) Damit man die neuen Satzungen beschließen kann, müssen zuerst die Satzungen vom Jahr 2007 aufgehoben werden.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig die Aufhebung der Satzung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Grins von 2007.

Zu Punkt 3b.) Um die Bildung des neuen Gemeindeverbandes Soziale Dienste „St. Josef – Grins“ zu ermöglichen beschließt der Gemeinderat Pians einstimmig nebenstehende Satzung für den neuen Gemeindeverband zu erlassen.

SATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES **Soziale Dienste „St. Josef“- Grins**

§ 1 **Organe**

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verbandsobmann.

§ 2 **Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.
- 2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v. H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
- b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und Überprüfungsausschusses,
- c) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
- d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,

- e) die Erlassung der Heimordnung und der Richtlinien für die Aufnahme in die Einrichtungen des Verbandes,
 - f) die Festsetzung von Kostenersätzen und der Tagsätze
 - g) die Entscheidung über Neu-, Zu- und Umbauten der Einrichtungen des Verbandes
- 4) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung in allen oder in bestimmten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der in Abs. 3 angeführten Angelegenheiten dem Verbandsausschuss übertragen.
- 5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 3 **Verbandsausschuss**

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.
- 2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 3) Dem Verbandsausschuss obliegen:
- a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.

- 4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 4 **Verbandsobmann**

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.

- 2) Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
 - g) Führung der Geschäfte des Gemeindeverbandes, soweit diese nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss vorbehalten sind.

§ 5

Überprüfungsausschuss

- 1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

- 2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht aufnehmen.

§ 6

Aufbringung der Mittel

- 1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden jährlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen. Hinsichtlich der Schuldendienst- und Betriebsbeiträge gilt folgende Zahlungspflicht:

Zahlungspflichtig sind jene Verbandsgemeinden, in denen die Bewohner unmittelbar vor ihrer Aufnahme ihren Hauptwohnsitz hatten bzw. jene Gemeinden, die die Bewohner zur Aufnahme vorgeschlagen haben.

Bewohner, die vom Haus Maultasch in das Wohn- und Pflegeheim „St. Josef“ übersiedeln, bleiben Bewohner der einzelnen Verbands- oder Fremdgemeinde, aus denen sie vor ihrer Aufnahme kamen.

- 2) Von den verbandsangehörigen Gemeinden sind im Falle von einem Neu- oder Zubau, einmaligen Sanierungen oder einmaligen Investitionen Investitionsbeiträge nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu leisten.

Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.

- 3) a) Die Schuldendienstbeiträge für das Wohn- und Pflegeheim „St. Josef“ errechnen sich aus der Verzinsung und Rückzahlung für alle für diesen Zweck aufgenommenen Darlehen des Gemeindeverbandes zuzüglich der vom Verband bezahlten Investitionsbeiträge an andere Heime, die im Ausnahmefall aufgrund mangelnder Aufnahmekapazität vom Gemeindeverband bezahlt werden, abzüglich der von verbandsfremden Gemeinden eingenommenen Investitionsbeiträge. Der jährliche Schuldendienstbeitrag ist auf die einzelnen Verbandsgemeinden nach den

Belegtagen der jeweiligen Verbandsgemeinde in einem verbandseigenen Heim oder in einem anderen Heim, für die der Gemeindeverband einen Investitionsbeitrag bezahlt hat, aufzuteilen.

- b) Der jährliche Schuldendienst für die Verzinsung und Rückzahlung der für das Haus Maultasch aufgenommenen Darlehen ist nach Abzug eines allfällig in diesem Bereich erwirtschafteten Betriebsüberschusses auf die Verbandsgemeinden nach dem im Abs. (2) festgesetzten Verhältnis aufzuteilen.
 - c) Der jährliche Schuldendienst für die Verzinsung und Rückzahlung der für die ambulanten Dienste aufgenommenen Darlehen, ist nach Abzug eines allfällig in diesem Bereich erwirtschafteten Betriebsüberschusses auf die Verbandsgemeinden nach dem im Abs. (2) festgesetzten Verhältnis aufzuteilen.
- 4) a) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand des Wohn- und Pflegeheimes ist nach den Belegtagen der Verbandsgemeinden im verbandseigenen oder in einem anderen Heim, für die der Gemeindeverband einen Investitionsbeitrag bezahlt hat, zu verrechnen.
- b) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand vom Haus Maultasch ist auf die Verbandsgemeinden nach dem im Abs. (2) festgesetzten Verhältnis aufzuteilen.
 - c) Der durch Einnahmen nicht gedeckter Betriebsaufwand der ambulanten Dienste ist im Verhältnis der geleisteten Betreuungsstunden für jeden eigenen Betreuungsbereich (z.B. ambulante Dienste, Tagespflege, Seniorenstuben udgl.) auf die jeweilige Verbandsgemeinde aufzuteilen.
- 5) Ein sich aus den Absätzen 2), 3) und 4) ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem dort vorgesehenen Aufteilungsschlüssel zu verrechnen.

§ 7 **Haftung**

Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand, untereinander haften alle Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 6 Abs. 2.

§ 8 **Aufnahmen und Bettenbelegung**

- 1) Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Aufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen und nicht genügend Platz vorhanden sein, ist bei Freiwerden eines Heimplatzes jener Person mit der höheren Pflegestufe der Vorzug zu geben. Im Zweifelsfall hat die Heimleitung diesbezüglich das Einvernehmen mit den Verbandsbürgermeistern herzustellen.

- 2) Sollten die Heimplätze oder Wohnungen mit Bewohnern aus den Verbandsgemeinden nicht voll ausgelastet werden, können auch Bewohner aus Fremdgemeinden aufgenommen werden.
- 3) Über Ansuchen um Aufnahme entscheidet die Heimleitung.

§ 9 **Geschäftsstelle**

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten einer Geschäftsstelle, die beim Wohn- und Pflegeheim einzurichten ist.

§ 10 **Aufnahme und Ausscheiden einzelner Gemeinden aus dem Gemeindeverband**

- 1) Im Falle eines nachträglichen Beitritts einer Gemeinde zum „Gemeindeverband Soziale Dienste „St. Josef“ – Grins, hat die beitretende Gemeinde einen von der Verbandsversammlung festzusetzenden einmaligen Beitrittsbetrag zu entrichten.
- 2) Gemeinden, die aus dem Gemeindeverband ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen eingebrachten Leistungen. Ein Ausscheiden ist frühestens zwei Jahre nach dem angekündigten Austrittswunsch möglich.

§ 11 **Auflösung des Gemeindeverbandes**

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, das Reinvermögen auf die im Zeitpunkt der Auflösung verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Prozentsatz, der für die Leistung der Investitionsbeiträge nach § 6 Abs. 2 maßgeblich ist, aufzuteilen.

§ 12 **Sinngemäße Geltung von Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Überprüfungsausschuss nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der ihr zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschlüsse durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Zu Punkt 4.) Der Gemeinderat der Gemeinde Pians vergibt einstimmig nachfolgend beschriebene Arbeiten lt. dem Vergabebericht der GEMNOVA für die Friedhofserweiterung Pians.

Die LV Erstellung und die örtlichen Bauleitung für die Gewerke Erdbau- u. Baumeisterarbeiten werden an die Ingenieurgemeinschaft Gamauf & Plattner OG, Bauleitung & Projektsteuerung, Innsbruck, vergeben.

Der Preis für LV Erstellung beträgt: € 1.700,-- netto

Der Preis für die örtliche Bauaufsicht beträgt: € 6.000,-- netto.

Zu Punkt 5.) Der Gemeinderat der Gemeinde Pians vergibt einstimmig nachfolgend beschriebene Arbeiten lt. dem Vergabebericht der GEMNOVA für die Friedhofserweiterung Pians.

Baumeisterarbeiten: Vergabe an die Firma Goidinger Bau GmbH, Zams zum Preis von: € 69.524,74 netto. Allgemeine Abzüge lt. Allgemeine Vertragsbestimmungen -1,1%. Bei Zahlungsfrist innerhalb von 10 Tagen wird ein Skonto von 3 % gewährt.

Erdarbeiten: Vergabe an die Firma Goidinger Bau GmbH, Zams zum Preis von: € 65.443,54 netto. Allgemeine Abzüge lt. Allgemeinen Vertragsbestimmungen -1,1 %. Bei Zahlungsfrist innerhalb 10 Tagen wird ein Skonto von 3 % gewährt.

Die Firma Goidinger wird mit den Bauarbeiten in der KW 46/2017 beginnen.

Trockensteinmauer: Vergabe an die Firma Eberöfer Ulrich, Maurer- u. Gipsarbeiten, Glurns/Italien zum Preis von: € 92.500,-- netto. Allgemeine Abzüge lt. Allgemeine Vertragsbestimmungen -1,1%.

Baubeginn Mauersanierung: KW 24/2018. Fertigstellung Mauersanierung: KW 28/2018.

Zu Punkt 6.) Der Gemeinderat der Gemeinde Pians beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Planalp ZT ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplans und ergänzenden Bebauungsplans B27 Pianner Eck – Weißkopf (Teilfläche der Gp 523) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 07.11.2017 bis einschließlich 07.12.2017.

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat der Gemeinde Pians einstimmig gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Pians ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Pians eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Zu Punkt 7.) Der Gemeinderat der Gemeinde Pians beschließt einstimmig die Umsetzung des Dorfbeleuchtungskonzeptes der Firma Lichtdesign GRATZEL. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt in 4 Etappen. Begonnen wird mit der 1. Etappe „Dorf“. Der Preis für die 1. Etappe beträgt € 18.710,-- netto und wird im Budget 2018 berücksichtigt.

Zu Punkt 8.)

BERICHT DES BÜRGERMEISTERS 18. August 2017 – 30. Oktober 2017

- Freitag, 18. August: Verbandsversammlung WPH St. Josef
- Donnerstag, 24. August: Besprechung HOLLU
- Sonntag, 03. September: Stanz brennt
- Mittwoch, 06. September: Enzianwurzenziehen Verwall
Besprechung Norbert Weiskopf
- Donnerstag, 07. September: Besprechung Wasserbauamt
- Sonntag, 10. September: GV JB/LJ
- Montag, 11. September: Verhandlung WVA Flath
Besprechung Linda Dukic
- Montag, 18. September: GV Sozial- und Gesundheitssprengel
GV WPH St. Josef
- Dienstag, 19. September: Eröffnung Psychiatrische Ambulanz Zams
(beruflich verhindert)
- Mittwoch, 20. September: Besprechung Koschuh
- Donnerstag, 21. September: Sitzung Abwasserverband Zams
- Montag, 02. Oktober: Sitzung Planungsverband
- Mittwoch, 04. Oktober: Besprechung Rittmayer/Suchentrunk
Eröffnung Herbstmesse
- Donnerstag, 05. Oktober: Besprechung Wasserbauamt
- Freitag, 06. Oktober: Treffen Landeshauptmann
Verleihung Ehrenamtsnadel
- Dienstag, 10. Oktober: Verhandlung Gefahrenzonenplan Sanna
- Donnerstag, 12. Oktober: Einschulung Kufgem
Besprechung Klenkhart
- Freitag, 13. Oktober: Besprechung Deponie Kolp
Besprechung Thomas Pichler (Wasser)
- Samstag, 14. Oktober: Veranstaltung 50 Jahre Gipfelkreuz
- Sonntag, 15. Oktober: Nationalratswahlen, Olympiabefragung
Kurzbesuch Quadratscher Kirchtag
- Montag, 16. Oktober: Vorführung Multicar M29 Fa. Stangl
- Dienstag, 17. Oktober: Besprechung Helmut Kofler
Veranstaltung 20 Jahre Umweltwerkstatt
- Mittwoch, 18. Oktober: Bietergespräch
- Donnerstag, 19. Oktober: Besprechung Lichtplaner
- Samstag, 21. Oktober: Frontermin Alpe Kaisers
- Montag, 23. Oktober: Bietergespräch
Begehung Günter Heppke BBA Imst
- Dienstag, 24. Oktober: Agrarvollversammlung
- Mittwoch, 25. Oktober: Besprechung LR Tratter

BERICHT GEMEINDEARBEITER

Tätigkeiten 18. August – 30. Oktober

- Mäharbeiten
- Instandhaltung Zäune
- Reparatur Säule Gastig
- Reparatur Geländer Gehsteig B 171

GA Bertram Nigg bis 02. November im Krankenstand (Fußoperation)

Zu Punkt 9.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beim Punkt Anträge, Anfragen und Allfälliges wurden folgende Themen angesprochen

- a.) Müllgebührenordnung neu – Beschlussfassung bei der nächsten GR Sitzung
- b.) Gebühren- und Hebesätze neu – Beschlussfassung bei der nächsten GR Sitzung
- c.) Gemeindezeitung sollte noch vor Weihnachten erscheinen.
- d.) Die Gemeindeklausur für die Gemeinderäte findet auf der Kronburg statt.
- e.) Gemeindefahrzeug (Multicar M29) – Bürgermeister Harald Bonelli berichtet von der Vorführung durch die Fa. Stangl. Alternativen zu diesem Fahrzeug werden von den Gemeinderäten zur nächsten Sitzung eingeholt.
- f.) Feuerwehr – Der Hydrant bei der Kapelle Hl. Josef ist defekt. Hydrantenkästen nicht mehr zeitgemäß – hier wird noch über die weitere Vorgangsweise beraten.
- g.) Hunde Gassi Stationen – im Ortsteil Quadratsch sollte noch eine Station installiert werden.

Nachdem keine neuen Anträge oder Anfragen mehr eingebracht werden, wird die Sitzung um 23,00 Uhr geschlossen.

Zu Punkt 10.) Geschlossene Sitzung eigenes Protokoll

Der Bürgermeister

Harald Bonelli

